

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Stadt Ramstein-Miesenbach vom 15.12.2022

Der Stadtrat von Ramstein-Miesenbach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1.1.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 01.08.2014 außer Kraft.

Ramstein-Miesenbach, den 16.12.2022

gez.

(Ralf Hechler)
Stadtbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Ramstein-Miesenbach
gültig bis 31.12.2023

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
- a) bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 180,00 €
 - b) ab dem vollendeten 6. Lebensjahr 390,00 €
 - c) in einer Urnengrabstätte im Stelenfeld 280,00 €
 - d) im Sternenkinderfeld* 180,00 €
 - e) im anonymen Grabfeld 250,00 €

II. Gemischte Grabstätten

Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung

- a) erste Belegung: Erdbestattung 390,00 €
- b) zweite Belegung: Urnenbestattung 180,00 €

III. Verleihung des Nutzungsrechtes an Urnen-/Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung, auf die Dauer von 25 Jahren, für
- aa) eine Einzelgrabstätte mit Tieferlegung 400,00 €
 - bb) eine Wahlgrabstätte zweistellig 1.000,00 €
 - cc) eine Urnenwahlgrabstätte zweistellig 280,00 €
 - dd) eine Urnenwandkammer zweistellig 500,00 €
 - ee) eine Urnenrasengrabstätte mit Namensplatte* 250,00 €
- b) *Pflegepauschale bei Urnenkammer, Urnenrasengrabstätte (Stele und anonym) und im Sternenkinderfeld 250,00 €
- c) Urnenrasengrabstätte mit Namensplatte 500,00 €
- für solche Beisetzungen wird gem. §13a der Friedhofssatzung Pflegepauschale für die Dauer der Ruhefrist berechnet; bei einer Verlängerung wird die Pflegepauschale anteilmäßig erhoben.
2. zusätzliche Bestattung einer Urne nach 1. bb) 180,00 €
3. Verlängerung Nutzungsrecht Gruft/Flächengrab 30,00 € pro/Jahr/pro qm
(Grabart wird nicht mehr angeboten, nur noch Zulegung in bestehende Gruften oder Flächengräber).

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

- a) Totgeborene, soweit Bestattung in vorhandenem Grab, andernfalls gilt Buchstabe b) 170,00 €
- b) Säрге nach I Nr.1a) 258,00 €
- c) Säрге nach I Nr.1b) 600,00 €
- d) Aschenurnen 180,00 €
- e) Fötensäрге/ Fötenuarnen 170,00 €
- f) Öffnen und Schließen der Urnenwand 35,00 €
- g) Tieferlegung (+60% zu Buchstabe c)

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Für das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen werden die tatsächlichen Kosten entsprechend dem entstandenen Aufwand erhoben.

VI. Leichenhalle

1. Benutzung der Leichenhalle	
a) Benutzung der Leichenhalle (auch nur für Trauerfeier) (ohne Kühlung) bis 3 Tage	170,00 €
je weiterem Tag	56,00 €
b) Kühlung bis 3 Tage	75,00 €
je weiterem Tag	25,00 €
2. Reinigung der Leichenhalle	180,00 €
3. Reinigung der Kühlzelle	90,00 €
4. Aufbewahrung von Aschenurnen bis zur Beisetzung (maximal 3 Wochen)	75,00 €
a) jede weitere Woche	25,00 €

VII. Sonstige Gebühren

Genehmigung zur Aufstellung von Grabmälern, Einfassungen	25,00 €
Genehmigung für die Einebnung einer Grabstätte	25,00 €

VIII. Gebühren für gestalterische Maßnahmen

Kosten für Grabeinfassungen/Trittplatten/Plattenbänder in ausgewählten Grabfeldern, die durch die Stadt hergestellt werden:

Inklusive Verlegung durch die Stadt:

a) Reihengrab, Reihengrab mit Tieferlegung	159,00 €
b) Wahlgräber	159,00 €
c) Urnenrasengräber mit Namensplatte	66,00 €
d) Urnegrabstätte mit Stele	51,00 €
e) Sternenkindergrabstätte (Stern)	250,00 €

IX. Ortsfremde

Die Kostenfestsetzung für die Überlassung von Grabstätten nach I), die Verleihung von Nutzungsrechten nach II) an andere Personen gem. § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung erfolgt nach besonderer privatrechtlicher Vereinbarung.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Ramstein-Miesenbach
gültig vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
- | | |
|---|----------|
| a) bis zum vollendeten 6. Lebensjahr | 270,00 € |
| b) ab dem vollendeten 6. Lebensjahr | 450,00 € |
| c) in einer Urnengrabstätte im Stelenfeld | 300,00 € |
| d) im Sternenkinderfeld* | 200,00 € |
| e) im anonymen Grabfeld | 290,00 € |

II. Gemischte Grabstätten

Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung

- | | |
|-------------------------------------|----------|
| a) erste Belegung: Erdbestattung | 450,00 € |
| b) zweite Belegung: Urnenbestattung | 200,00 € |

III. Verleihung des Nutzungsrechtes an Urnen-/Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung, auf die Dauer von 25 Jahren, für
- | | |
|---|------------|
| aa) eine Einzelgrabstätte mit Tieferlegung | 550,00 € |
| bb) eine Wahlgrabstätte zweistellig | 1.300,00 € |
| cc) eine Urnenwahlgrabstätte zweistellig | 300,00 € |
| dd) eine Urnenwandkammer zweistellig | 500,00 € |
| ee) eine Urnenrasengrabstätte mit Namensplatte* | 300,00 € |
- b) *Pflegepauschale bei Urnenkammer, Urnenrasengrabstätte (Stele und anonym) und im Sternenkinderfeld 250,00 €
- c) Urnenrasengrabstätte mit Namensplatte 500,00 €
- für solche Beisetzungen wird gem. §13a der Friedhofssatzung Pflegepauschale für die Dauer der Ruhefrist berechnet; bei einer Verlängerung wird die Pflegepauschale anteilmäßig erhoben.
2. zusätzliche Bestattung einer Urne nach 1. bb) 250,00 €
3. Verlängerung Nutzungsrecht Gruft/Flächengrab 50 € pro/ Jahr/pro qm
(Grabart wird nicht mehr angeboten, nur noch Zulegung in bestehende Gruften oder Flächengräber).

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

- | | |
|--|-----------------------|
| a) Totgeborene, soweit Bestattung in vorhandenem Grab, andernfalls gilt Buchstabe b) | 170,00 € |
| b) Säрге nach I Nr.1a) | 258,00 € |
| c) Säрге nach I Nr.1b) | 600,00 € |
| d) Aschenurnen | 180,00 € |
| e) Fötensäрге/ Fötenuarnen | 170,00 € |
| f) Öffnen und Schließen der Urnenwand | 35,00 € |
| g) Tieferlegung | (+60% zu Buchstabe c) |

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Für das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen werden die tatsächlichen Kosten entsprechend dem entstandenen Aufwand erhoben.

VI. Leichenhalle

1. Benutzung der Leichenhalle	
a) Benutzung der Leichenhalle (auch nur für Trauerfeier) (ohne Kühlung) bis 3 Tage	170,00 €
je weiterem Tag	56,00 €
b) Kühlung bis 3 Tage	75,00 €
je weiterem Tag	25,00 €
2. Reinigung der Leichenhalle	180,00 €
3. Reinigung der Kühlzelle	90,00 €
4. Aufbewahrung von Aschenurnen bis zur Beisetzung (maximal 3 Wochen)	75,00 €
a) jede weitere Woche	25,00 €

VII. Sonstige Gebühren

Genehmigung zur Aufstellung von Grabmälern, Einfassungen	25,00 €
Genehmigung für die Einebnung einer Grabstätte	25,00 €

VIII. Gebühren für gestalterische Maßnahmen

Kosten für Grabeinfassungen/Trittplatten/Plattenbänder in ausgewählten Grabfeldern, die durch die Stadt hergestellt werden:

Inklusive Verlegung durch die Stadt:

a) Reihengrab, Reihengrab mit Tieferlegung	159,00 €
b) Wahlgräber	159,00 €
c) Urnenrasengrabstätte mit Namensplatte	66,00 €
d) Urnengrabstätte mit Stele	51,00 €
e) Sternenkindergrabstätte (Stern)	250,00 €

IX. Ortsfremde

Die Kostenfestsetzung für die Überlassung von Grabstätten nach I), die Verleihung von Nutzungsrechten nach II) an andere Personen gem. § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung erfolgt nach besonderer privatrechtlicher Vereinbarung.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Ramstein-Miesenbach
gültig vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

I. Reihengrabstätten

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| | a) bis zum vollendeten 6. Lebensjahr | 335,00 € |
| | b) ab dem vollendeten 6. Lebensjahr | 600,00 € |
| | c) in einer Urnengrabstätte im Stelenfeld | 325,00 € |
| | d) im Sternenkinderfeld* | 250,00 € |
| | e) im anonymen Grabfeld | 310,00 € |

II. Gemischte Grabstätten

Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung

- | | |
|-------------------------------------|----------|
| a) erste Belegung: Erdbestattung | 600,00 € |
| b) zweite Belegung: Urnenbestattung | 240,00 € |

III. Verleihung des Nutzungsrechtes an Urnen-/Wahlgrabstätten

- | | | | |
|----|-----|---|-----------------------|
| 1. | a) | Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung, auf die Dauer von 25 Jahren, für | |
| | aa) | eine Einzelgrabstätte mit Tieferlegung | 775,00 € |
| | bb) | eine Wahlgrabstätte zweistellig | 1.700,00 € |
| | cc) | eine Urnenwahlgrabstätte zweistellig | 360,00 € |
| | dd) | eine Urnenwandkammer zweistellig | 500,00 € |
| | ee) | eine Urnenrasengrabstätte mit Namensplatte* | 325,00 € |
| | b) | *Pflegepauschale bei Urnenkammer, Urnenrasengräbern (Stele und anonym) und im Sternenkinderfeld | 250,00 € |
| | c) | Urnenasengrab mit Namensplatte | 500,00 € |
| | | für solche Beisetzungen wird gem. §13a der Friedhofssatzung Pflegepauschale für die Dauer der Ruhefrist berechnet; bei einer Verlängerung wird die Pflegepauschale anteilmäßig erhoben. | |
| 2. | | zusätzliche Bestattung einer Urne nach 1. bb) | 350,00 € |
| 3. | | Verlängerung Nutzungsrecht Gruft/Flächengrab (Grabart wird nicht mehr angeboten, nur noch Zulegung in bestehende Gruften oder Flächengräber). | 70 € pro/ Jahr/pro qm |

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

- | | | |
|----|---|-----------------------|
| a) | Totgeborene, soweit Bestattung in vorhandenem Grab, andernfalls gilt Buchstabe b) | 170,00 € |
| b) | Särge nach I Nr.1a) | 258,00 € |
| c) | Särge nach I Nr.1b) | 600,00 € |
| d) | Aschenurnen | 180,00 € |
| e) | Fötensärge/ Fötenurnen | 170,00 € |
| f) | Öffnen und Schließen der Urnenwand | 35,00 € |
| g) | Tieferlegung | (+60% zu Buchstabe c) |

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Für das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen werden die tatsächlichen Kosten entsprechend dem entstandenen Aufwand erhoben.

VI. Leichenhalle

1. Benutzung der Leichenhalle	
a) Benutzung der Leichenhalle (auch nur für Trauerfeier) (ohne Kühlung) bis 3 Tage	170,00 €
je weiterem Tag	56,00 €
b) Kühlung bis 3 Tage	75,00 €
je weiterem Tag	25,00 €
2. Reinigung der Leichenhalle	180,00 €
3. Reinigung der Kühlzelle	90,00 €
4. Aufbewahrung von Aschenurnen bis zur Beisetzung (maximal 3 Wochen)	75,00 €
a) jede weitere Woche	25,00 €

VII. Sonstige Gebühren

Genehmigung zur Aufstellung von Grabmälern, Einfassungen	25,00 €
Genehmigung für die Einebnung einer Grabstätte	25,00 €

VIII. Gebühren für gestalterische Maßnahmen

Kosten für Grabeinfassungen/Trittplatten/Plattenbänder in ausgewählten Grabfeldern, die durch die Stadt hergestellt werden:

Inklusive Verlegung durch die Stadt:

a) Reihengrab, Reihengrab mit Tieferlegung	159,00 €
b) Wahlgräber	159,00 €
c) Urnenrasengräber mit Namensplatte	66,00 €
d) Urnengrabstätte mit Stele	51,00 €
e) Sternenkindergrabstätte (Stern)	250,00 €

IX. Ortsfremde

Die Kostenfestsetzung für die Überlassung von Grabstätten nach I), die Verleihung von Nutzungsrechten nach II) an andere Personen gem. § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung erfolgt nach besonderer privatrechtlicher Vereinbarung.